

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 013-2017
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2017.RRGR.48

Eingereicht am: 23.01.2017

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in)
Benoit (Corgémont, SVP)
Amstutz (Corgémont, Grüne)
Grivel (Biel/Bienne, FDP)
Gsteiger (Eschert, EVP)
Bernasconi (Malleray, SP)
Egger (Frutigen, glp)

Weitere Unterschriften: 17

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 26.01.2017

RRB-Nr.: 481/2017 vom 17. Mai 2017
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Langlauf im Schatten von Ski alpin?

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Sportfondsverordnung (SpfV) zu ändern, damit Loipenfahrzeuge von gemeinnützigen Vereinen subventioniert werden können.

Begründung:

Der Jurabogen gilt zu Recht als Langlaufparadies. Langläuferinnen und Langläufer haben die Möglichkeit, unsere wunderschönen Landschaften auf hunderten von Kilometern vorgespurter Pisten zu durchlaufen.

Damit alle solche Langlauftouren unternehmen können, müssen natürlich Loipen vorbereitet werden. Diese hängen nicht wie in den Alpen von einer Wintersportdestination ab. Es sind vielmehr gemeinnützige Vereine, die mit der Hilfe von zahlreichen Freiwilligen solch grossartige Touren präparieren, um sie den Touristen und Einheimischen zur Verfügung zu stellen.

Im Gegensatz zum alpinen Skisport (ausgenommen Skitouren), wo ein Skipass gekauft werden muss, um die Anlagen nutzen zu können, gehört der Langlauf zu den wesentlich freieren Sportarten. Langläuferinnen und Langläufer brauchen für ihren Sport nur einen günstigen Loipenpass

(Tageskarten kosten rund zehn Franken). Die Einnahmen dieser Vereine sind somit sehr bescheiden. Und doch haben wir es ihnen zu verdanken, dass unsere Region weltweit für den Langlaufsport bekannt ist. Die grösste Ausgabe, die beispielsweise der Verein «Espace nordique Erguël» tätigen muss, ist der Kauf eines Loipenfahrzeugs, das rund 200 000 Franken kostet. Ohne solche Maschinen ist es illusorisch, benutzbare Loipen präparieren zu wollen.

Laut geltender Wegleitung präzisiert die SpfV, dass in der Kategorie Langlauf die Loipenfahrzeuge für den Unterhalt ausgeschlossen sind. Das ist absurd, denn die Partner aus den Kantonen Jura und Neuenburg dürfen für dieselben Gerätschaften von einer Subvention profitieren. Die von Les Breuleux aus präparierten Loipen verbinden sich mit den Loipen im Berner Jura. Die «jurassischen» Maschinen sind subventioniert, die bernischen nicht! Es gibt eine einfache Erklärung dafür: Die Kantone Jura und Neuenburg gehören zum Gebiet der Loterie romande (Loro), während der Kanton Bern im Swisslos-Gebiet liegt. Dieselbe Situation findet sich in Les Savagnières, wo die Neuenburger Maschinen finanzielle Hilfen erhalten. Mit einer Verordnungsänderung würden alle Regionen des Kantons Bern, nicht nur der Berner Jura, bei solchen Anschaffungen finanziell unterstützt, sofern es sich natürlich um gemeinnützige Vereine handelt.

Wichtige Präzisierung: Mit dieser Änderung würde der Sportfonds nicht durch Zusatzkosten geleert, da er über sehr grosse Reserven verfügt.

Begründung der Dringlichkeit: Sollte die Motion überwiesen werden – was angesichts der sehr breiten Unterstützung realistisch scheint – können die Hauptbetroffenen den Ersatz ihrer Maschinen unter Berücksichtigung dieser neuen Hilfe planen.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Das föderalistische System der Schweiz führt dazu, dass jeder Kanton seine Gesetze auf der Rechtsgrundlage des Bundes selbst ausformuliert und so den Eigenheiten des Kantons anpassen kann. Im Kanton Bern sind diesbezüglich die Bestimmungen des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52) sowie die sich auf das LotG abstützende Sportfondsverordnung vom 24. März 2010 (SpfV; BSG 437.63) anwendbar. Die SpfV definiert die Anlage, Verwaltung und Verwendung der Mittel des Sportfonds. Gemäss Artikel 9 Absatz 2 SpfV ist Sportmaterial beitragsberechtigt, wenn es „der unmittelbaren Ausübung der Sportart dienlich“ ist. Beiträge aus dem Sportfonds sollen in erster Linie den Sport unterstützen und fördern. Sofern der Sport ohne das entsprechende Sportmaterial ausgeübt werden kann, kann es nicht als notwendig für dessen unmittelbaren Ausübung betrachtet werden.

In der ergänzenden und abschliessenden Materialliste von beitragsberechtigtem Material pro Sportart, die der Wegleitung zur SpfV vom 1.1.2017 angehängt ist, werden Pistenfahrzeuge nicht aufgelistet. Ein Loipenfahrzeug dient dem Unterhalt der Pisten, ist somit Bestandteil der Infrastruktur einer Anlage und deshalb nicht beitragsberechtigt. Eine Änderung dieser Vorgabe würde im Sinne einer Gleichbehandlung bedeuten, dass Unterhaltungsgeräte wie Eisaufbearbeitungsmaschinen, Rasenmäher etc. unterstützt werden müssten, da auch diese für die Bereitstellung und Instandhaltung der benötigten Sportinfrastruktur nötig sind.

Eine allfällige Anpassung der geltenden Verordnung müsste in Übereinstimmung mit dem LotG angegangen werden. Dies würde im konkreten Fall die Aufnahme einer neuen Kategorie bedingen, da solche Geräte keinem bestehenden Zuwendungsbereich zugeordnet werden können. Zurzeit wird das Geldspielgesetz auf Bundesebene revidiert. Im Anschluss wird die kantonale Gesetzgebung zu revidieren sein. Dann böte sich die Gelegenheit, grundlegende Fragen – wie die hier beantragte – zu thematisieren und in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Der Regierungsrat erklärt sich bereit, das Anliegen im Rahmen der anstehenden Revision des LotG zu prüfen und somit die Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

Verteiler

- Grosser Rat